

Vereinsatzung des Turn- u. Sportvereins

(TSV) CARLSDORF 1951 e.V.

§ 1 Name und Sitz

- ◆ Der Verein führt den Namen: Turn- u. Sportverein Carlsdorf 1951 e. V.
 - und hat seinen Sitz in:
 - ◆ 34369 Hofgeismar - Carlsdorf
- ◆ Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel-Hofgeismar.
- ◆ Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- ◆ Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- ◆ Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- ◆ Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des Brauchtums.
- ◆ Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Abhaltung von sowie der Teilnahme an geordneten Sport- und Spielübungen in den Sportarten Fußball, Tischtennis, Turnen, Leichtathletik und Gymnastik
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- ◆ Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- ◆ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- ◆ Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwendersersatz erhalten Der Aufwendersersatz kann in Form des Auslagersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwendersentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtszuschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
- ◆ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1. Änderung
v. 05.03.2010

§ 3 Aufgaben

- ◆ Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 - die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
 - Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;

- Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports sowie des Brauchtums;
- Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 4 Mitgliedschaft

- ◆ Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- ◆ Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene (Aktive und Passive)
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
 - Kinder (unter 14 Jahre)
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)
- ◆ Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- ◆ Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- ◆ Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
 - Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
 - Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird,
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
 - Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist.

§ 5 Mitgliederbeiträge

- ◆ Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die jeweils aktuelle Beitragssatzung kann weitere Beitragszahlungen/Umlagen für die Zugehörigkeit zu einzelnen Abteilungen vorsehen.
- ◆ Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren eingezogen. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ist eine Bringschuld des Mitglieds. Grundsätzlich ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. In Ausnahmefällen wird der Mitgliedsbeitrag in Rechnung gestellt. Dieser ist dann innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu begleichen.
- ◆ Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Bei sozialer Notlage kann der Gesamtvorstand die Beitragszahlung stunden, ganz oder teilweise aufheben.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- ◆ Das aktive und passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu.
- ◆ Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- ◆ Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- ◆ Im Übrigen gilt § 8 dieser Satzung.

§ 7 Organe des Vereins

- ◆ Die Organe des Vereins sind die:
 - Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- ◆ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- ◆ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt und ist vom Gesamtvorstand einzuberufen. Hierzu sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
- ◆ Die Einladung zu Mitgliederversammlungen hat durch schriftliche Einladung der Vereinsmitglieder, ergänzend durch Mitteilungen in Form von Aushängen/Auslagen, beispielsweise im Vereinsheim, zu erfolgen. Darüber hinaus soll die Versammlung mittels der örtlichen Presse in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 BGB erfolgt.

- ◆ Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Absatz 3 dieses Paragraphen gilt entsprechend.
- ◆ Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag (Dringlichkeitsantrag) keine qualifizierte Mehrheit verlangt.
- ◆ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Bei Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins müssen mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- ◆ Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - die Wahl des Gesamtvorstands;
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Gesamtvorstands,
 - den Bericht der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung;
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Gesamtvorstand unterbreiteten Anträge und
 - weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- ◆ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig.
- ◆ Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- ◆ Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art zwingend bestimmt ist.
 - Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
 - Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 - Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- ◆ Kommt es bei der Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.
- ◆ Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

§ 11 Vorstand

- ◆ Der Vorstand besteht aus vier Personen,
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden,
 - dem/der Kassierer/in und
 - **dem/der Schriftführer/in.**
- ◆ Die Amtsinhaber können Aufwendungsersatz erhalten. Näheres regelt § 2 dieser Satzung.
- ◆ Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassierer/in und der/die **Schriftführer/in**. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- ◆ Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Ende der jeweiligen Wahlperiode. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Wählbar sind Vereinsmitglieder auf der Grundlage des § 6.

3. Änderung
v. 18.03.2016

1. Änderung
v. 05.03.2010

3. Änderung
v. 18.03.2016

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

- ◆ Dem Gesamtvorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Gesamtvorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Dem Gesamtvorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Sportverbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechts-geschäftlichen Verpflichtungen.
 - ◆ Zur Zuständigkeit des Gesamtvorstands gehören:
 - Entscheiden über die Aufnahme neuer Mitglieder;
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen;
 - Überwachung und Förderung des Sportbetriebs;
 - Planung und Durchführung von sportlichen und sonstigen Vereinsveranstaltungen;
 - Repräsentation des Vereins;
 - Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung;
 - Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche;

§ 13 Gesamtvorstand

- ◆ Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - 1. und 2. Vorsitzende/r, Kassierer/in und **dem/der Schriftführer/in** und
 - den Abteilungs-/Spartenleitern/innen
 - Fußball
 - Tischtennis
 - Turnen/Leichtathletik
 - Freizeitsport und **dem/der**
 - **Jugendwart/in**

- ◆ Der/die Kassenwart/in ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich.

- ◆ **Der/die Schriftführer/in ist u.a. für die Bearbeitung (Aktualisierung, Auswertungen, statistische Meldungen u.ä.) des Vereinsprogrammes sowie für die Erstellung von Protokollen verantwortlich.**

- ◆ Sämtliche zum Gesamtvorstand gehörenden Vereinsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und ernannt.
- ◆ Die Wiederwahl ist möglich.
- ◆ Sie können zusätzlich weitere Vereinsämter/Funktionen nach dieser Satzung übernehmen und ausüben.

3. Änderung
v. 18.03.2016

2. Änderung
v. 20.03.2015

3. Änderung
v. 18.03.2016

3. Änderung
v. 18.03.2016

§ 14 Sitzungen des Gesamtvorstands

- ◆ Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom/von der 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.
- ◆ Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- ◆ Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- ◆ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§ 15 Abteilungen/Sparten des Vereins

- ◆ Neumitglieder haben sich bei einem Aufnahmeantrag für eine/ggf. mehrere Abteilung/en/Sparten zu entscheiden.
- ◆ Die innere Ordnung der Abteilung bestimmt sich nach dieser Satzung, deren Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind.
 - Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Gesamtvereins und haben im Rechtsverkehr mit Dritten, sofern diese Satzung nicht anderes vorsieht, keine besonderen eigenen Rechte, insbesondere keinerlei Klagerechte

§ 16 Datenschutzklausel

- ◆ Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert , übermittelt und verändert.
- ◆ Durch ihre Mitgliedschaft und Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung , Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
- ◆ Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten

§ 17 Kassenprüfer

- ◆ Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, zeitlich versetzt, gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 18 Protokollierung

- ◆ Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Gesamtvorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren. Der Inhalt muss sinngemäß folgenden enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 19 Ehrungen

- ◆ Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand ausgezeichnet
- Stand: 20.06.2008 mit 3. Änderung vom 18.03.2016

werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss Auszeichnungen wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V. einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

- ◆ Ehrenmitglieder (siehe auch § 4) und Träger von Auszeichnungen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie allen anderen Mitglieder.

§ 20 Auflösung des Vereins

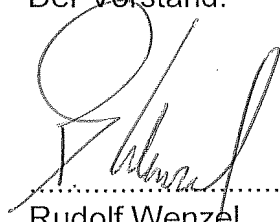
- ◆ Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens 10% aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder sind anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.
- ◆ Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.
- ◆ Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- ◆ Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen und als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung anerkannten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- ◆ Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

2. Änderung
v. 20.03.2015

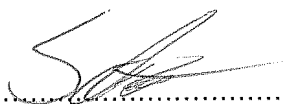
Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 20.06.2008 in Hofgeismar – Carlsdorf beschlossen und in Kraft gesetzt, sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung mit Stand vom 09.01.1981.

Vorstehende Satzung enthält die 1. und 2. Änderung. Die Änderungen wurden am 05.03.2010 bzw. am 20.03.2015, im Rahmen der Mitgliederversammlungen beschlossen und in Kraft gesetzt.


Der Vorstand:



Rudolf Wenzel
1. Vorsitzender



Christian Scheinost
2. Vorsitzender



Heidi Meyer
Kassenwartin

Schriftführer/in